



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	04.10.2011	0503/11 - I/88
-----------	------------	----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	10.10.2011	11.2	
Stadtverordnetenversammlung	14.11.2011	18	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss		18	

Betreff:

Neuwahl eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar IV (Garbenheim)

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar IV (Garbenheim) wird

**Herr Thomas Luboeinski, geb. am 29.02.1960,
Untergasse 6, 35583 Wetzlar,**

als Ortsgerichtsschöffe vorgeschlagen.

Wetzlar, den 26.09.2011

gez. Dette

Begründung:

Der Ortsgerichtsschöffe Klaus Rußmann ist verstorben. Deshalb ist eine Neuwahl erforderlich.

Nach § 7 des Ortsgerichtsgesetzes (OrtsGG) in der Fassung vom 02. April 1980 (GVBl. I S. 113) werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Der Ortsbeirat von Garbenheim hat in seiner Sitzung am 22. 08. 2011 Herrn Thomas Luboeinski zur Wahl vorgeschlagen.

Gemäß § 8 OrtsGG dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Diese Voraussetzungen erfüllt der Vorgeschlagene. Herr Luboeinski hat sich schriftlich bereit erklärt, das Ehrenamt im Fall seiner Ernennung auszuüben.

Für die Vorschläge ist jeweils mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handheben abgestimmt werden.